Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1994/03/08 2-01/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Rechtssatz

Weiters beantragte der Beschwerdeführer, der Bezirkshauptmannschaft D aufzutragen, daß ihm diese unverzüglich den Führerschein ausfolge. Dazu ist festzuhalten, daß dem Verwaltungssenat eine Zuständigkeit zu einem derartigen Ausspruch nach den einschlägigen Bestimmungen nicht zukommt. Insbesondere richtet sich die Beschwerde diesbezüglich nicht gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt. Sie war daher insoweit zurückzuweisen.

Schlagworte

Ausfolgung eines bescheidmäßig entzogenen Führerscheins

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at